

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 44
des Abgeordneten Danny Eichelbaum,
Fraktion der CDU,
Drs. 5/88

Wortlaut der Kleinen Anfrage 44 vom 01.12.2009

Planergänzungsbeschluss "Lärmschutzkonzept BBI"

Mit Datum vom 20. Oktober 2009 hat die Planfeststellungsbehörde den Planergänzungsbeschluss "Lärmschutzkonzept BBI" festgestellt. Mehrere Gemeinden der Schutzgemeinschaft sowie Anwohner erwägen hiergegen Klage beim Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch waren die anteiligen Kosten des Landes Brandenburg für die bisherigen Gerichtsverfahren gegen die Planung und den Bau des Flughafens BBI, aufgeschlüsselt nach Anwaltskosten, Gutachterkosten und Gerichtskosten?
2. Erwägt die Landesregierung klagenden Anwohnern oder dem Bürgerverein Brandenburg Berlin e. V. finanzielle Mittel des Landes für etwaige Gerichtskosten, Gutachterkosten oder Anwaltskosten zur Verfügung zu stellen, wenn ja, in welcher Höhe, wenn nein, aus welchen Gründen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie hoch waren die anteiligen Kosten des Landes Brandenburg für die bisherigen Gerichtsverfahren gegen die Planung und den Bau des Flughafens BBI, aufgeschlüsselt nach Anwaltskosten, Gutachterkosten und Gerichtskosten?

Zu Frage 1:

Die Gerichtsverfahren zu den rd. 4.000 eingereichten Klagen sind im Wesentlichen abgeschlossen. Die vom Bundesverwaltungsgericht erlassenen Kostenfestsetzungsbeschlüsse für die einzelnen Prozessrechtsverhältnisse sind aber zum Teil noch streitig gestellt. Die Unterlegensquote bei den Musterurteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.2006 zu Lasten des Landes Brandenburg liegt bei 1/8 der außergerichtlichen Kosten, bei den Gerichtskosten besteht eine ähnliche Kostenquotelung.

Diese Kostenregelungen wurden grundsätzlich auf die Vielzahl von gleichgelagerten anhängigen Verfahren im Sinne von § 93 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) übertragen. Danach sind dem Land Brandenburg Gesamtkosten in Höhe von rund 1 Mio. € entstanden. Darin sind alle gerichtlichen und

Seite 2

außergerichtlichen Kosten – d. h. auch Rechtsanwaltskosten – enthalten. Für Gutachten sind Kosten in Höhe von 120.000 € angefallen.

Eine weitere Aufschlüsselung nach anteiligen Kosten des Landes Brandenburg zu den einzelnen Gerichtsverfahrenskosten außerhalb der Musterverfahrensentscheidungen, aufgeschlüsselt nach Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten, ist schon wegen der noch zum Teil laufenden Prozessverfahren nicht mit belastbaren Zahlen möglich.

Frage 2:

Erwägt die Landesregierung klagenden Anwohnern oder dem Bürgerverein Brandenburg Berlin e. V. finanzielle Mittel des Landes für etwaige Gerichtskosten, Gutachterkosten oder Anwaltskosten zur Verfügung zu stellen, wenn ja, in welcher Höhe, wenn nein, aus welchen Gründe?

Zu Frage 2:

Die luftrechtliche Planfeststellungsbehörde hat eine rechtmäßige und ausgewogene Entscheidung getroffen, die niemanden - im Vergleich zur bisherigen Regelung im Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 - schlechter stellt.

Für eine finanzielle Unterstützung potenzieller Kläger gegen den Planergänzungsbeschluss "Lärmschutzkonzept BBI" vom 20.10.2009 besteht insoweit schon kein Raum. Es mangelt auch an einer Ermächtigungs- bzw. Rechtsgrundlage, die gewünschte finanzielle Hilfe leisten zu können.